

1. Geltungsbereich

Die folgenden "Lizenzbedingungen der safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH" (folgend "Bedingungen" genannt) gelten zwischen der safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH als Softwarevermieter (nachfolgend "Lizenzgeber" genannt) und dem jeweiligen Mieter (nachfolgend "Berechtigter" genannt) und regeln die zeitlich begrenzte Einräumung von Nutzungsrechten an dem jeweiligen übergebenen EDV-Programm, folgend auch Software genannt, (Softwareüberlassungsvereinbarung) gegen eine vom Berechtigten zu zahlende regelmäßige Nutzungsgebühr, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

2. Leistungsinhalt

- 2.1. Das Recht zur zeitlich befristeten Nutzung der Software beinhaltet den Anspruch auf Lieferung oder Bereitstellung im Internet und regelmäßige Aktualisierung der Software gemäß Nr. 4.1. dieser Bedingungen sowie auf Übergabe einer sog. Leistungsbeschreibung einschließlich eines Handbuchs soweit für das jeweilige EDV-Programm vorgesehen.
- 2.2. Die Leistungsbeschreibung wird dem Lizenzgeber in der jeweils gültigen Fassung mit Vertragsschluss überlassen und wird somit ebenfalls Vertragsbestandteil. Die Leistungsbeschreibung definiert ausschließlich und abschließend die Pflichten des Lizenzgebers in Bezug auf die Leistungsfähigkeit (sog. Soll-Beschaffenheit) der Software. Weitere Pflichten des Lizenzgebers werden nur in Form ausdrücklicher, schriftlicher weiterer Vereinbarungen zwischen Berechtigtem und Lizenzgeber von letzterem übernommen.
- 2.3. Der Berechtigte ist in seiner EDV-Umgebung verantwortlich für die Sicherstellung der vom Lizenzgeber in der Leistungsbeschreibung definierten Hardware- und Systemsoftwarevoraussetzungen.
- 2.4. Der Lizenzgeber macht darauf aufmerksam, dass es trotz sorgfältiger Bearbeitung und aller Qualitätssicherungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik nicht immer möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme, insbesondere wenn sie mit anderen Programmen verbunden werden, so zu entwickeln, dass sie immer fehlerfrei arbeiten. Gegenstand der Lieferung ist jedoch ein Programm, das der Leistungsbeschreibung entspricht.
- 2.5. Des Weiteren weist der Lizenzgeber darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, einen jederzeit verfügbaren (Internet-)Zugang zur Anwendung zu garantieren.
- 2.6. Soweit eine Einführungsunterstützung durch den Lizenzgeber erforderlich ist, ist diese, wie auch die Schulung der Mitarbeiter des Berechtigten, gesondert zu vereinbaren. Es gilt insoweit die aktuelle Honorarpreisliste des Lizenzgebers.

3. Umfang, Dauer und Art der Nutzung

- 3.1. Der Berechtigte erhält ein zunächst auf ein Jahr zeitlich befristetes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software (sog. einfaches Nutzungsrecht). Der Berechtigte hat nicht das Recht, über den Installationsumfang hinaus Vervielfältigungen bzw. Kopien der Software bzw. der weiter zur Verfügung gestellten Unterlagen anzufertigen. Es sei denn, es handelt sich um die für die Sicherung der künftigen Nutzung erforderlichen und notwendigen Sicherungskopien der Software bzw. der etwaigen weiteren Unterlagen.
- 3.2. Der Berechtigte darf nicht für Zwecke Dritter die Software oder Teile davon nutzen und/oder ohne Zustimmung des Lizenzgebers Dritten, die nicht im Rahmen des bestimmungsgemäßen Einsatzes der lizenzierten Materialien, insbesondere der Software (siehe 2.1.) mit diesen in

Berührung kommen, Einblick in die hier lizenzierten Unterlagen, insbesondere der Software gewähren.

- 3.3. Der Berechtigte verpflichtet sich, die Software nur an der Anzahl von Arbeitsplätzen bzw. nur für die Anzahl von Usern und nur für die Zeit einzurichten, für die er befristete Nutzungsrechte erworben hat.
- 3.4. Ausdrücke von Daten sind nur aus der laufenden Anwendung heraus und zum ausschließlichen Gebrauch des Berechtigten im Rahmen von Sinn und Zweck der Softwareüberlassung erlaubt.
- 3.5. Alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses überlassenen Materialien wie insbesondere die Software sowie erstellte Ausdrücke dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Berechtigte verwahrt diese Vertragsgegenstände sorgfältig, um den Zugriff Dritter und jeden Missbrauch zu verhindern.
- 3.6. Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind die überlassenen Datenträger, überlassene Materialien, etwaige Sicherungskopien und gefertigte Ausdrücke dem Lizenzgeber herauszugeben. Der Lizenzgeber kann vom Berechtigten auch wahlweise die Vernichtung der genannten Sachen verlangen.

4. Aktualisierung der Software

- 4.1. Die Aktualisierung der Software ist Bestandteil der befristeten Softwareüberlassung, insbesondere soweit diese durch wesentliche Änderungen gesetzlicher oder anderer verbindlicher Bestimmungen bedingt sind. Der Umfang ergibt sich auch aus den jeweiligen übergebenen Leistungsbeschreibungen (2.1). Einen Anspruch auf Anzahl und Zeitpunkt der Aktualisierung hat der Berechtigte jedoch nicht.
- 4.2. Zur Aktualisierung der Software gehört die Mangelbeseitigung der Software (Maßstab für den Mangel ist insoweit die für die jeweilige Programmversion gültige Leistungsbeschreibung), soweit der Mangel aufgrund der Beschreibung des Berechtigten mit zumutbarem technischem und wirtschaftlichem Aufwand für den Lizenzgeber rekonstruierbar ist.
- 4.3. Der Lizenzgeber behebt die Fehler, die in der neuesten ausgelieferten bzw. zur Verfügung gestellten Softwareversion auftreten. Die Fehlermitteilung des Berechtigten soll unverzüglich schriftlich erfolgen; erfolgt sie lediglich telefonisch, ist sie in schriftlicher Form nachzureichen.
- 4.4. Stellt sich bei der Fehlerermittlung heraus, dass die Ursache einer Funktionsstörung im Verantwortungsbereich des Berechtigten liegt, so ist der Lizenzgeber berechtigt, den korrespondierenden angemessenen Fehlerermittlungsaufwand dem Berechtigten in Rechnung zu stellen.
- 4.5. Zur Fehlerbehebung gehört die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie die Behebung oder, soweit dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, die Herstellung der Betriebsbereitschaft der Software durch einen entsprechenden „Workaround“, welcher mit dem Berechtigten abzustimmen ist. Notwendige Unterbrechungen der Betriebsbereitschaft können bei der Fehlerbehebung nicht immer ausgeschlossen werden.
- 4.6. Diese Fehlerbehebung kann auch durch das Übersenden bzw. zur Verfügung stellen einer korrigierten/neuen Programmversion seitens des Lizenzgebers erfolgen.
- 4.7. Dem Berechtigten steht ein telefonischer Hotline-Service an Werktagen für Probleme des Einsatzes oder der technischen und fachlichen Anwendung des Softwareproduktes zur Verfügung, die der Berechtigte eigenverantwortlich nicht mehr lösen kann. Die Hotline ist erreichbar montags bis donnerstags von 9 bis 17 Uhr und freitags von 9 bis 14 Uhr. Etwaige weitere Einzelheiten hierzu regelt die Leistungsbeschreibung.

- 4.8. Der Lizenzgeber unterstützt im Rahmen der Aktualisierung nur die jeweilige Vorgängerversion der Software.
- 4.9. Die Aktualisierung erfolgt in jedem Falle entweder durch Übersenden einer CD, Diskette oder per E-Mail bzw. durch zur Verfügung Stellung im Internet - je nach sachgerechter Erbringung der Aktualisierungsleistung. Eine "vor - Ort - Betreuung" ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie kann im Einzelfall gesondert vereinbart werden. Es gilt insoweit die aktuelle Honorarpreisliste des Lizenzgebers.
- 4.10. Die hier vereinbarten Leistungen können entweder durch den Lizenzgeber oder durch einen entsprechend qualifizierten Dritten erfolgen.
- 4.11. Programmweiterungen im Sinne von echten Programmweiterentwicklungen (wie z.B. neue Funktionalitäten) werden jeweils kostenpflichtig dem Berechtigten angeboten.

5. Gewährleistung

- 5.1. Der Berechtigte hat Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.2. Ansprüche des Berechtigten wegen Mängeln unterliegen einer Verjährungsfrist von 6 Monaten. Andere als Gewährleistungsansprüche des Berechtigten, insbesondere solche aus §§ 280 (unmittelbar) oder 311 BGB, verjähren in 3 Jahren. Die folgende Nr. 6 dieser Bedingungen bleibt unberührt.
- 5.3. Der Lizenzgeber steht dafür ein, dass die übergebenen und lizenzierten Materialien (gemäß Nr. 2.1) frei von Rechten Dritter sind. Anderenfalls wird der Lizenzgeber diese entweder so abändern, dass deren Nutzung Rechte Dritter nicht berührt oder die Befugnis erwirken, dass diese uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Berechtigten vertragsgemäß genutzt werden können.
- 5.4. Hat die überlassene Software zur Zeit der Überlassung an den Berechtigten einen Fehler, der ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt, oder entsteht während der Mietzeit ein solcher Fehler, so ist die Gewährleistung zunächst auf Nacherfüllung beschränkt. Der Lizenzgeber wird nach sachgerechten Kriterien entscheiden, ob er den Mangel in Form einer Neulieferung oder einer Fehlerbeseitigung behebt.
- 5.5. Gelingt es dem Lizenzgeber nicht, die vertraglich vereinbarte Tauglichkeit der Software in einer angemessenen Frist wiederherzustellen, so wird der Berechtigte für die Zeit, in der die Tauglichkeit vollständig aufgehoben sein sollte, von der Entrichtung der Nutzungsgebühr befreit.
- 5.6. Nur im Falle der erheblichen Minderung der Tauglichkeit ist eine angemessen herabgesetzte Nutzungsgebühr zu entrichten.
- 5.7. Der Berechtigte darf Schadensersatz nur bei Verschulden des Lizenzgebers und erst nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch verlangen. Das Nähere hierzu, insbesondere die Anforderungen an das Verschulden des Lizenzgebers regelt die folgende Nr. 6. dieser Bedingungen.
- 5.8. Im Übrigen gilt die Gewährleistung für Mängel bei nicht vertrags- bzw. vereinbarungsgemäß abgeänderten oder bearbeiteten Fassungen nur, wenn der Berechtigte nachweist, dass es sich um Mängel handelt, die in keinerlei Zusammenhang mit den Abänderungen oder Bearbeitungen stehen.
- 5.9. Verhandlungen über Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis zwischen Lizenzgeber und Berechtigtem oder solche über die die Ansprüche begründenden Umstände hemmen die Verjährung nicht.
- 5.10. Für öffentliche Aussagen, insbesondere in der Werbung, hat der Lizenzgeber nur einzustehen, wenn diese ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind und er sie veranlasst hat (siehe insoweit auch Nr. 2.2). In diesen Fällen besteht eine Einstandspflicht des

Lizenzgebers dann, wenn die Werbung die Entscheidung des Berechtigten tatsächlich beeinflusst hat.

- 5.11. Garantien und/oder zugesicherte Eigenschaften werden vom Lizenzgeber nur bei ausdrücklicher und besonderer Vereinbarung übernommen, insbesondere wird keine Gewähr dafür übernommen, dass durch die Nutzung der Lizenzprodukte bestimmte Ergebnisse erzielt werden können.

6. Haftung und Schadenersatz

- 6.1. Der Lizenzgeber haftet nicht für den Verlust oder die Wiederbeschaffung von Daten.
- 6.2. Die Haftung des Lizenzgebers entfällt ebenfalls, wenn der Berechtigte eigenmächtig, d.h. vertragswidrig oder ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Lizenzgeber, Änderungen an der Software oder auch an weiteren Dokumentationsunterlagen vorgenommen hat.
- 6.3. Der Lizenzgeber haftet nicht für Mangelfolgeschäden wie insbesondere entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder sonstige indirekte Schäden.
- 6.4. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten dann nicht, wenn die Schäden des Berechtigten auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtenverletzung des Lizenzgebers oder aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtenverletzung von Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers beruhen.
- 6.5. Bei leicht fahrlässiger Verursachung von Schäden, d.h. in Fällen einer leicht fahrlässigen Pflichtenverletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, wie sie in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich definiert wurde, ist die Haftung des Lizenzgebers, auch für Erfüllungsgehilfen, auf den sog. geschäftstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es gilt insoweit eine in diesem Sinne vereinbarte Haftungshöchstgrenze von € 11.000,00 je Einzelfall.
- 6.6. Es besteht Einvernehmen, dass es trotz sorgfältiger Pflichtenerfüllung nach dem jeweiligen Stand der Technik nicht ausgeschlossen werden kann oder nur mit unvertretbarem wirtschaftlichem Aufwand möglich wäre, dass das EDV-Programm vollumfassend in allen Bereichen und Darstellungen zu 100 % fehlerfrei arbeitet. Dies gilt analog für einen jederzeit verfügbaren Internetzugang zur Anwendung, der ebenfalls nicht garantiert werden kann. Derartige Mängel, die aber die in der Leistungsbeschreibung definierten Programmeigenschaften und Funktionen nicht unzumutbar beeinträchtigen oder ausschließen, gelten daher nicht als Pflichtverletzung des Lizenzgebers.
- 6.7. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

7. Gebühren, Nebenkosten, Fälligkeit und Verzug bzw. dessen Folgen für den Berechtigten

- 7.1. Die regelmäßige Nutzungsgebühr wird nach Zugang jeder Rechnung ohne Abzug fällig.
- 7.2. Gerät der Berechtigte trotz Mahnung und Setzen einer angemessenen Frist mit der Zahlung der Nutzungsgebühr in Verzug, so ist der Lizenzgeber berechtigt, den Softwareüberlassungsvertrag fristlos zu kündigen. Die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche, wie solche aufgrund des Verzugs, bleibt dem Lizenzgeber vorbehalten.
- 7.3. Die Nutzungsgebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ein Aufrechnungsrecht oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Berechtigten nicht zu. Es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

8. Kündigung

- 8.1. Der Vertrag kann erstmalig nach Ablauf von einem Jahr nach Abschluss mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Vertragsjahres von beiden Seiten gekündigt werden.
- 8.2. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- 8.3. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht von einer der beiden Seiten gekündigt wird, ohne dass es dafür einer schriftlichen Mitteilung bedarf.
- 8.4. Der Lizenzgeber ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, insbesondere wenn der Berechtigte die Mietsache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder sie unbefugt einem Dritten überlässt oder einen entsprechenden Zugang ermöglicht.

9. Geheimhaltung

- 9.1. Der Berechtigte ist damit einverstanden, dass der Lizenzgeber seine Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen speichern und nutzen darf, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages zweckmäßig ist.
- 9.2. Der Berechtigte wird auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus sämtliche Merkmale und Einzelheiten der lizenzierten Software sowie sämtliche im weiteren Lizenzmaterial enthaltenen Informationen gegenüber Dritten geheim halten.
- 9.3. Der Berechtigte und der Lizenzgeber werden alle Informationen und Unterlagen, von denen sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag Kenntnis erlangt haben (insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden. Solange und soweit die Informationen und Unterlagen nicht allgemein bekannt geworden sind oder der Lizenzgeber einer Bekanntgabe vorher nicht schriftlich zugestimmt hat, wird der Berechtigte die Unterlagen und Informationen gegenüber Dritten auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus vertraulich behandeln. Er wird

jedem seiner Mitarbeiter und eingeschalteten Dritten, die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzt werden, eine entsprechende Verpflichtung auferlegen, sie eingehend über die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes unterrichten und auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichten (§5 Bundesdatenschutzgesetz).

10. Sonstiges

- 10.1. Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Berechtigten als Referenzkunden in einer Referenzliste wie z.B. im Internetauftritt des Lizenzgebers, anzugeben.
- 10.2. Die Software ist urheberrechtlich für den Lizenzgeber geschützt: Der Lizenzgeber bleibt Inhaber aller Rechte an den gemäß 2.1. übergebenen Materialien auch wenn der Berechtigte das Lizenzprodukt verändert oder mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet. Die dem Berechtigten überlassenen EDV-Programme einschließlich der dazugehörigen Unterlagen bleiben im Eigentum des Lizenzgebers. Das notwendige Erstellen von Sicherungskopien ist erlaubt, soweit es zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlich ist. Es ist dem Berechtigten untersagt, die Software oder Teile davon herzustellen oder als Vorlage für Eigenentwicklungen zu verwenden. Diese Verpflichtung ist zeitlich unbegrenzt.
- 10.3. Es ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
- 10.4. Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, bleiben die sonstigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist sinngemäß so auszulegen, dass inhaltlich das Zulässige erreicht wird.
- 10.5. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dieser Schriftformvorbehalt kann nur durch eine schriftlich abgefasste, von beiden Vertragspartnern unterschriebene Vereinbarung aufgehoben werden.
- 10.6. Gerichtsstand ist Berlin.